

Telefon: 233 - 44622

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Waffen, Jagd,
Fischerei
KVR-I/211

Feuerwerksverbot im Tal, in der Westenriederstraße und in den Nebenstraßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01922 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14264

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 17.10.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Feuerwerksverbot in der Westenriederstraße, Tal und in den angrenzenden engen Seitenstraßen zu erlassen. Stattdessen soll die Landeshauptstadt München ein eigenes Laser-Feuerwerk für die Innenstadt organisieren, sowie geeignete Stellen für das Feuerwerk im Eigengebrauch für die Anwohner*innen ausweisen.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von

Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch nur innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde. Dieses Knallerverbot gilt somit im gesamten Gebiet des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen eingesehen werden.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken, Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im 01. Stadtbezirk Altstadt-Lehel möglich beziehungsweise vorgesehen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat der Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister bzw. die Bundesinnenministerin, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium.

Hierauf hat die Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, diese Anfrage an ihr Ministerium mit Schreiben vom Dezember 2021 beantwortet, worin sie die Aussage traf: "Die hierzu gegründeten, beratenden Facharbeitsgruppen haben ihre Arbeiten weitestgehend abgeschlossen und Änderungsvorschläge vorgelegt. Es ist nach wie vor geplant, in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen."

Mit einem weiteren Schreiben von der Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 wurde mitgeteilt, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat

sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal, zuletzt im Februar 2020, vertagt worden.

Da wie bereits oben ausgeführt keine weiteren Feuerwerksverbote im 01. Stadtbezirk Altstadt-Lehel möglich sind, erübrigt sich auch die Ausweisung von Flächen in denen Feuerwerk abgebrannt werden kann. Wobei die Umsetzung von „Böllierzonen“ einen erheblichen Zeit- und Personalbedarf erfordern würde, da geklärt werden müsste, ob die Flächen geeignet wären und über diese möglichen Abbrennflächen für Feuerwerke auch verfügt werden könnte.

Letztlich weisen wir noch auf einen laufenden Stadtratsantrag (siehe Antrag Nr. 20-26 / A 04528 vom 09.01.2024 von der Fraktion ÖDP/München-Liste) hin, der sowohl eine Ausweitung der Knallverbotszone als auch eine Ausweisung von Flächen in denen Feuerwerk abgebrannt werden könnte, zum Ziel hat.

Da kein Feuerwerksverbot im 01. Stadtbezirk Altstadt-Lehel möglich ist, hat sich auch der Antrag auf die Organisation eines eigenen Laserfeuerwerkes für die Innenstadt erledigt. Der Antrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Laserfeuerwerk auch dann organisiert werden soll, wenn kein Feuerwerksverbot möglich ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir noch auf folgenden Stadtratsbeschluss „Lichtaktion im Winter und zentrale Laser- und LED-Show zum Jahreswechsel 2024/25 sicherstellen!“. Antrag Nr. 20-26 / A 04022

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8095749>

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01922 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am Sitzungsdatum der BV-Empfehlung wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag der Bürgerversammlung ein Feuerwerksverbot in der Westenriederstraße, Tal und enge Seitenstraßen zu erlassen wird nicht entsprochen. Der Forderung, die Landeshauptstadt München möge ein eigenes Laser-Feuerwerk organisieren und geeignete Stellen für das Abbrennen von Feuerwerk im Eigengebrauch ausweisen, wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01922 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – KVR-I/21
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW